

37T - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE MASCHINEN-BETRIEBSUNTERBRECHUNGS-VERSICHERUNG (AMBUB)

(Fassung 2012)

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung.

INHALTSVERZEICHNIS

- Artikel 1 Gegenstand der Versicherung
- Artikel 2 Maschinenschaden
- Artikel 3 Unterbrechungsschaden
- Artikel 4 Deckungsbeitrag
- Artikel 5 Versicherungswert
- Artikel 6 Haftungszeit, Haftungssumme, Ende des Unterbrechungsschadens
- Artikel 7 Ersatz der Aufwendungen
- Artikel 8 Buchführungspflicht
- Artikel 9 Veräußerung
- Artikel 10 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Schadenfalles
- Artikel 11 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall
- Artikel 12 Entschädigung
- Artikel 13 Haftungseinschränkung aufgrund anderweitig bestehender Versicherungen
- Artikel 14 Beteiligung mehrerer Versicherer
- Artikel 15 Sachverständigenverfahren
- Artikel 16 Zahlung der Entschädigung
- Artikel 17 Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

Artikel 1

Gegenstand der Versicherung

1. Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines Maschinenschadens (Artikel 2) an einer der im Maschinenverzeichnis der vorliegenden Polizza angeführten Maschinen, maschinellen Einrichtungen oder Apparate unterbrochen, so ersetzt der Versicherer nach den folgenden Bestimmungen den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden (Artikel 3). Voraussetzung ist, dass die versicherten Sachen betriebsfertig aufgestellt oder nach beendeter Erprobung und nach beendetem Probetrieb zur Aufnahme des normalen Betriebes bereit sind.
2. Der aufgrund dieser Versicherungsbedingungen geschlossene Vertrag hat zur Voraussetzung, dass für die versicherten Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparate eine Maschinenbruchversicherung besteht, gleichgültig mit welchem Versicherer diese abgeschlossen worden ist. Der Vertrag über die Betriebsunterbrechungsversicherung teilt nur insoweit das rechtliche Schicksal des bezeichneten Maschinenbruchversicherungsvertrages, als auch er erlischt, wenn der Maschinenbruchversicherungsvertrag erlischt.

Artikel 2

Maschinenschaden

VERSICHERUNGSSCHUTZ

1. Als Maschinenschaden gilt die unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sachen durch
 - a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit;
 - b) unmittelbare Wirkungen der elektrischen Energie infolge von Erdschluss, Kurzschluss, übermäßige Steigerung der Stromstärke, Überschläge, Bildung von Lichtbögen und dergleichen, mögen sie auch durch Isolationsfehler, Überspannungen, mittelbare Einwirkung atmosphärischer Elektrizität wie Induktion, Influenz hervorgerufen worden sein;
 - c) Konstruktions-, Berechnungs-, Guss-, Material- und Herstellungsfehler;
 - d) Zerbersten infolge von Zentrifugalkraft;
 - e) Wassermangel in Dampfkesseln und Apparaten;
 - f) Implosion oder sonstige Wirkungen von Unterdruck;
 - g) Überdruck mit Ausnahme von Explosion gemäß Punkt 3, lit. a);
 - h) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
 - i) Sturm, Frost und unmittelbare Wirkung von Eisgang;
 - k) von außen mechanisch einwirkende Ereignisse.

2. Abweichend von Punkt 1 gilt bei

- elektronischen Speicher-, Rechen-, Regel- oder Steuer-Einrichtungen/-Anlagen und
- deren internen Datenträgern (bei denen eine betriebsbedingte Auswechslung durch den Benutzer vom Hersteller nicht vorgesehen ist)

die unvorhergesehen oder plötzlich eintretende

- Beschädigung oder
- Zerstörung

der versicherten elektronischen Einrichtung/Anlage/internen Datenträger nur soweit als Maschinenschaden, als eine versicherte Gefahr gemäß Punkt 1 nachweislich von außen auf die versicherten Sachen (Bauelemente/Bauteile/Datenträger) eingewirkt hat.

A U S S C H L Ü S S E

3. Als Maschinenschäden gelten nicht, ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache, Schäden, die eingetreten sind

- a) durch Brand, Blitzschlag, Explosion (soweit diese Gefahren durch eine Feuerversicherung gedeckt werden können), Löschen und Niederreißen bei und nach solchen Ereignissen, ferner durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl;
- b) im Falle von inneren Unruhen, Streik, Handlungen Ausständiger oder Ausgesperrter, die auf das Betriebsgrundstück eindringen oder widerrechtlich dort verbleiben, Neutralitätsverletzungen, Kriegsereignissen jeder Art, militärischer Besetzung oder Invasion, Verfügungen von Hoher Hand sowie Wegnahme oder Beschlagnahme seitens irgendeiner Macht oder Behörde, im Falle von Erdbeben, Eruption, Erdsenkungen, Erdbeben, Felssturz, Hagelschlag, Hochwasser, Lawinen, Steinschlag, Überschwemmungen und von Ereignissen, die einer schädigenden Wirkung durch Kernenergie zuzuschreiben sind, weiters im Falle von Sprengungen im Bereich der Arbeitsstelle, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht;
- c) durch Fehler und Mängel, die bei Abschluss der Versicherung vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder den in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen bekannt waren oder bekannt sein mussten;
- d) durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers oder der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen;
- e) als eine nachweisbar unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse oder Einwirkungen chemischer, thermischer, mechanischer, elektrischer oder elektromagnetischer Art, durch Abnutzungs- und Alterungserscheinungen - auch vorzeitige - oder infolge von Korrosion, Rost, Schlamm, Wasser- oder Kesselstein oder sonstigen Ablagerungen;
- f) durch Inbetriebnahme nach einem Schaden vor Beendigung der endgültigen Wiederherstellung und Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes;
- g) aus Ursachen, für die der Lieferant und/oder die mit der Errichtung beauftragten Firmen gesetzlich oder vertraglich zu haften haben, es sei denn, dass eine entsprechende Haftungserweiterung vereinbart wurde;
- h) an Werkzeugen aller Art wie Bohrer, Brechwerkzeuge, Druckstöcke, Formen, Matrizen, Messer, Musterwalzen, Sägeblätter, Schneidwerkzeuge, Siebe, Filter, Steine, Stempel und dergleichen sowie Kugeln, Schlaghämmer und Schlagplatten von Mühlen, elektrischen und mechanischen Sicherungselementen;
- i) an Bereifungen, Bürsten, Gurten, Ketten, Riemen, Schläuchen, Seilen, Transportbändern, Gummi-, Textil- und Kunststoffbelägen, Walzenbelägen und dergleichen;
- k) an Betriebsmitteln aller Art wie Brennstoffen, Chemikalien, Filtermassen, Katalysatoren, Kontaktmassen, Kühlmitteln, Reinigungsmitteln, Schmiermitteln und dergleichen;
- l) an Fundamenten, Einmauerungen, Ausmauerungen und Ofenfuttern;
- m) am Maschinenöl, soweit es nicht die Funktion der Kühlung, Kraftübertragung oder Isolierung hat und im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schaden an der versicherten Maschine selbst ersetzt werden muss;
- n) an Filmen, Rastern, Folien und dergleichen;
- o) an externen Datenträgern (Disketten, Bändern, Ton- und Bildträgern und dergleichen);
- p) an Software und sonstigen Daten.

Artikel 3 Unterbrechungsschaden

1. Der Unterbrechungsschaden errechnet sich aus dem während der Dauer der Betriebsunterbrechung, längstens jedoch während der Haftungszeit in dem Betrieb nicht erwirtschafteten (entgangenen) versicherten Deckungsbeitrag (siehe Artikel 4) abzüglich ersparter (nicht anfallender) versicherter Kosten und zuzüglich Schadenminderungskosten im Sinne des Artikel 13.
2. Nicht zur Berechnung des Unterbrechungsschadens heranzuziehen sind Vertragsstrafen oder Entschädigungen, die dem Versicherungsnehmer infolge Nichteinhaltens von Lieferungs- und Fertigstellungsfristen oder sonstigen übernommenen Verpflichtungen zur Last fallen.
3. Der Einschluss von durch die Betriebsunterbrechung verursachten Vermögensschäden durch Verderb, Beschädigung oder Zerstörung von Rohstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten und Betriebsmitteln bedarf besonderer Vereinbarung.
4. Sofern es nicht besonders vereinbart ist, leistet der Versicherer keinen Ersatz für die Wertminderung, die durch Sachschäden an Gebäuden, maschinellen Einrichtungen, Betriebsbehelfen, Rohstoffen und in Fabrikation befindlichen Waren infolge der Betriebsunterbrechung durch Einbuße an ihrer Verwendbarkeit, in ihrem Wert oder durch Verderben entstehen.
5. Der Versicherer haftet nicht, soweit der Unterbrechungsschaden vergrößert wird
 - a) dadurch, dass anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter oder beschädigter Maschinen, Änderungen, Verbesserungen oder Überholungen vorgenommen werden;
 - b) durch eine Vergrößerung der Betriebsanlage oder durch Neuerungen im Betrieb, die nach dem Versicherungsfall im Zuge der Wiederherstellung der Betriebsanlage durchgeführt werden;
 - c) durch außergewöhnliche, während der Unterbrechung eintretende Ereignisse oder andauernde Zustände, worunter auch Schadenursachen gemäß Artikel 2, Punkt 2, lit. a) und b) zu verstehen sind, gleichgültig, ob sie im Betrieb des Versicherungsnehmers, in der Reparaturwerkstätte oder während des Transportes eingetreten sind;
 - d) dadurch, dass der Versicherungsnehmer für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht rechtzeitig vorsorgt oder ihm hierzu nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;
 - e) durch behördlich angeordnete oder verursachte Maßnahmen bezüglich Wiederherstellung, Betriebsbeschränkungen oder sonstige Verzögerungen;
 - f) durch außergewöhnliche Verzögerungen bei der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung wie Klärung von Eigentums-, Besitz- oder Pachtverhältnissen, Abwicklung von Erbschaften, Prozessen und dergleichen;
 - g) dadurch, dass bei zusammengehörigen Einzelsachen unbeschädigt gebliebene Einzelsachen im versicherten Betrieb nicht mehr verwendet werden können.
6. Für Betriebsunterbrechungen, deren Folgen sich im Betrieb ohne erhebliche Aufwendungen wieder beseitigen lassen, haftet der Versicherer nicht.
7. Der Versicherer haftet nicht für Unterbrechungsschäden infolge von Beschädigung oder Zerstörung von Sachen, die nicht in der Polizze angeführt sind, auch wenn deren Beschädigung oder Zerstörung die Folge eines Maschinenschadens ist.

Artikel 4 Deckungsbeitrag

1. Deckungsbeitrag im Sinne der Maschinen-Betriebsunterbrechungs-Versicherung ist die Differenz zwischen den Betriebserträgen (Punkt 2) und den variablen Kosten (Punkt 3). Im Falle eines Verlustes ist der Deckungsbeitrag der Saldo aus den im Falle einer Betriebsunterbrechung weiterlaufenden (fixen) Kosten und dem Verlust, den der Betrieb auch ohne Unterbrechung ausgewiesen hätte.
2. Die Betriebserträge umfassen die Umsatzerlöse, die Bestandsveränderungen an halbfertigen und fertigen Erzeugnissen, die aktivierten Eigenleistungen und sonstigen betrieblichen Erträge nach Abzug der Skonti und sonstigen Erlösschmälerungen, die im versicherten Betrieb aus Erzeugung und Bearbeitung von Waren sowie sonstigen Dienstleistungen entstehen.
3. Variable Kosten sind Kosten, die als Folge der Betriebsunterbrechung wegfallen oder sich vermindern und die nicht aufgrund besonderer Vereinbarung als versicherte Kosten festgelegt sind. Dazu gehören auch Abschreibungen verschleißabhängiger Teile der Anlagen, die während der Betriebsunterbrechung nicht genutzt werden.
4. Personalaufwendungen gelten im Sinne dieser Bedingungen grundsätzlich als weiterlaufende (fixe) Kosten.

5. Bei der Ermittlung des versicherten Deckungsbeitrages bleiben außer Ansatz
 - a) Erträge, die mit dem versicherten Erzeugungs-, Bearbeitungs- und sonstigen Dienstleistungsbetrieb nicht unmittelbar zusammenhängen (betriebsfremde und außerordentliche Erträge);
 - b) betriebsfremde und außerordentliche Aufwendungen.

Artikel 5
Versicherungswert

1. Der Versicherungswert im Sinne des § 52 VersVG wird durch den Deckungsbeitrag gemäß Artikel 4 bestimmt, den der Versicherungsnehmer ohne Unterbrechung des Betriebes während der dem Eintritt des Sachschadens folgenden 12 Monate oder im Falle einer Haftungszeit von über 12 Monaten bis 24 Monate innerhalb von 24 Monaten erwirtschaften würde. Die Versicherungssumme hat dem Versicherungswert zu entsprechen.
2. Soll doch der Gewinn aus auf Lager befindlichen fertigen, von einem Sachschaden (Artikel 1, Punkt 2) betroffenen Waren mitversichert werden, der erst nach der Betriebsunterbrechung erzielt worden wäre, so ist dieser mit separater Summe zur Versicherung zu beantragen.

Artikel 6
Haftungszeit, Haftungssumme
Ende des Unterbrechungsschadens

1. Der Versicherer haftet für den Unterbrechungsschaden, der innerhalb von 12 Monaten seit Eintritt des Sachschadens entsteht (Haftungszeit).

Bei Betrieben, die das ganze Jahr hindurch ohne Unterbrechung und ohne größere Saisonschwankungen arbeiten, kann eine davon abweichende Haftungszeit vereinbart werden. In diesen Fällen haftet der Versicherer für die den gewählten Haftungszeiten entsprechenden Teile der Versicherungssummen (= Haftungssummen). Für die Berechnung dieser von den Versicherungssummen abweichenden Haftungssummen wird bei einer Haftungszeit von unter 12 Monaten die Versicherungssumme für 12 Monate und bei einer Haftungszeit von über 12 Monaten bis zu 24 Monaten die Versicherungssumme für 24 Monate zugrundegelegt.
2. Der Unterbrechungsschaden endet zum Zeitpunkt der Wiederherstellung der Betriebsanlage, darüber hinaus zum Zeitpunkt der technischen Möglichkeit, die Betriebsleistung im früheren Umfang zu erbringen.
3. Für den Schaden während des vereinbarten zeitlichen Selbstbehaltes leistet der Versicherer keinen Ersatz.

Artikel 7
Ersatz der Aufwendungen

1. Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Unterbrechungsschadens macht, fallen dem Versicherer zur Last
 - a) soweit sie den Umfang der Entschädigungspflicht des Versicherers verringern oder
 - b) soweit der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte, wegen ihrer Dringlichkeit aber das Einverständnis des Versicherers vorher nicht einholen konnte. In diesem Falle ist der Versicherer über die eingeleiteten Maßnahmen unverzüglich zu verständigen.
2. Die Aufwendungen werden nicht ersetzt, soweit
 - a) durch sie über die Haftungszeit hinaus für den Versicherungsnehmer
 - b) durch sie Deckungsbeiträge erwirtschaftet werden, die nicht versichert sind;
 - c) sie mit der Entschädigung zusammen die Haftungssumme übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.
3. Bei einer Unterversicherung - Artikel 8 ABS - sind die Aufwendungen nur in dem Verhältnis zu ersetzen wie der Unterbrechungsschaden.

Artikel 8
Buchführungspflicht

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, ordnungsgemäße Bücher und Aufzeichnungen zu führen, Inventuren und Bilanzen aufzustellen und sie, soweit sie das laufende Geschäftsjahr und die drei Vorjahre betreffen, zum Schutz vor Vernichtung sicher und getrennt aufzubewahren.
2. Bei Verletzung dieser Obliegenheit ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht oder dass sie weder die Feststellung des Schadenfalles noch die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung beeinflusst hat.

Artikel 9
Veräußerung

1. Bei Veräußerung sämtlicher der im Maschinenverzeichnis angeführten Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparate erlischt der Vertrag wegen Wegfalles des versicherten Interesses (§ 68 VersVG). Bei teilweiser Veräußerung wird der Vertrag nach Maßgabe des Wegfalles des versicherten Interesses eingeschränkt.
2. Bei Veräußerung des gesamten Unternehmens sind die §§ 69 bis 71 VersVG sinngemäß anzuwenden.

Artikel 10
Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Schadenfalles

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen und sorgen zu lassen, dass die versicherten Sachen sich
 - in technisch einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand befinden,
 - sorgfältig gewartet und instandgehalten werden,
 - nicht dauernd oder absichtlich über das technisch zulässige Maß belastet werden. Der Betrieb hat entsprechend der Herstelleranweisung zu erfolgen.
2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, einem entsprechend legitimierten Beauftragten des Versicherers den Zutritt zu den versicherten Sachen zu gestatten.
3. Bei Verletzung dieser Obliegenheiten ist der Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6, Absatz 1, 1a und 2 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 11
Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

1. Der Versicherungsnehmer hat im Falle eines Schadens, für den er Ersatz verlangt, folgende Obliegenheiten:
 - 1.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei Weisungen des Versicherers zu befolgen; gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisungen einzuholen.
 - 1.2 Er hat unverzüglich, spätestens innerhalb dreier Tage, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer Anzeige zu machen. Durch die Absendung der Anzeige wird die Frist gewahrt.
 - 1.3 Er hat dem Versicherer, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann
 - jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Verpflichtung zur Leistung zu gestatten;
 - jede hiezu dienliche Auskunft auf Verlangen zu Protokoll zu geben;
 - Belege beizubringen.
 - 1.4 Er kann die endgültige Reparatur nach erfolgter Anzeige sofort in Angriff nehmen, doch darf das Schadenbild bei größeren Schäden vor der Besichtigung durch einen Beauftragten des Versicherers - die innerhalb von acht Tagen nach Eingang der Schadenanzeige beim Versicherer erfolgen muss - nur insoweit geändert werden, als dies zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig ist. Hat die Besichtigung des Schadens innerhalb der vorgenannten Frist von acht Tagen nicht stattgefunden, so wird der Versicherungsnehmer von der Verpflichtung, das Schadenbild nicht zu ändern, frei, und er kann die Maßnahmen zur Reparatur oder Erneuerung der beschädigten Sache unbeschränkt ergreifen. Die bei der Reparatur nicht mehr verwendeten beschädigten bzw. ausgewechselten Teile sind jedoch dem Versicherer zwecks Besichtigung zur Verfügung zu stellen.
 - 1.5 Er hat alle Angaben im Zuge der Schadenerhebung dem Versicherer richtig und vollständig zu machen.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6, Absatz 3 VersVG, im Falle einer Verletzung der unter Punkt 1.1 genannten Obliegenheiten nach Maßgabe des § 62 VersVG, von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 12 Entschädigung

1. Der Ermittlung der Entschädigung wird der Versicherungswert gemäß Artikel 4, Punkt 1 zugrunde gelegt. Die Höhe der Entschädigung wird durch die Versicherungssumme für 12 oder für 24 Monate unter Berücksichtigung der gewählten Haftungszeit begrenzt. Liegt die Versicherungssumme bzw. Haftungssumme unter dem Versicherungswert (jeweils für 12 bzw. 24 Monate), so liegt Unterversicherung vor, in deren Ausmaß sich auch die Entschädigung verringert. Ist hingegen die Versicherungssumme bzw. Haftungssumme höher als der Versicherungswert, so erhöht sich dadurch die Entschädigung nicht.
2. Das Ausmaß der Entschädigung des Versicherers für den nicht erwirtschafteten (entgangenen) Deckungsbeitrag bestimmt sich nach allen jenen Umständen, die dessen Höhe während der Haftungszeit hätten beeinflussen müssen, insbesondere nach der Marktlage und den besonderen geschäftlichen und technischen Betriebsverhältnissen, den etwa eingetretenen Änderungen des Betriebssystems oder der Absatzverhältnisse, nach der Einwirkung von höherer Gewalt, Streik, Boykott, Aussperrung, von Konkurs oder eines Ausgleichsverfahrens des Versicherungsnehmers.

Bei Ermittlung der Entschädigung sind weiters zu berücksichtigen:

Der Deckungsbeitrag, der bei Verwertung des Rohmaterials und der halbfertigen Waren nach dem Versicherungsfall erzielt werden kann, die Möglichkeit eines Ersatz-, Not- oder Lohnbetriebes, die Möglichkeit, den Ausfall nach Wiederaufnahme des Betriebes durch verstärkte Erzeugung, Bearbeitung oder Verkauf von Waren oder durch andere verstärkte Betriebsleistungen während der Haftungszeit oder nach deren Ablauf in angemessener Frist einzuholen.

3. Nicht ersetzt werden Abschreibungen, die während der Dauer der Betriebsunterbrechung von den von einem Sachschaden zerstörten Anlagen, die durch neue ersetzt werden, vorzunehmen gewesen wären.
4. Bei Betrieben, bei denen der Deckungsbeitrag nicht gleichmäßig im gesamten Betriebsjahr erwirtschaftet wird, ist bei Berechnung der Entschädigung jener Teil des während der Haftungszeit nicht erwirtschafteten Deckungsbeitrages auszuscheiden, der in einem außerhalb der Haftungszeit liegenden Zeitabschnitt bereits erwirtschaftet worden ist oder noch erwirtschaftet werden kann.
5. Der nicht erwirtschaftete Deckungsbeitrag und die hierauf entfallende Entschädigung ist für die ganze Dauer der wahrscheinlichen Betriebsunterbrechung, längstens aber für die Haftungszeit, im vorhinein, und zwar für jeden Kalendermonat getrennt, festzustellen. Ergibt sich bei einer abschließenden Gesamtberechnung des nicht erwirtschafteten Deckungsbeitrages und der darauf entfallenden Entschädigung eine Abweichung gegenüber der bisherigen Berechnung, so ist diese zu korrigieren.

Artikel 13 Haftungseinschränkung aufgrund anderweitig bestehender Versicherungen

Wenn für einzelne der versicherten Gefahren anderweitige Versicherungen bestehen (z.B. Feuer-, Einbruchdiebstahl-Versicherung und dergleichen), gehen diese Versicherungen im Schadenfall voran. Bieten diese Versicherungen keinen ausreichenden Schutz, so übernimmt der Elektronik-Versicherer die darüber hinausgehenden Verpflichtungen im Rahmen des Versicherungsvertrages.

Artikel 14 Beteiligung mehrerer Versicherer

Der führende Versicherer oder seine in der Polizza genannte Geschäftsstelle ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer in Empfang zu nehmen.

2. Prozessführung
Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, wird folgendes vereinbart.
- 2.1 Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
- 2.2 Die an der Versicherung mitbeteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung gegenüber dem Versicherungsnehmer sowie die vom führenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer nach Streitanhängigkeit geschlossenen Vergleich als auch für sich verbindlich an. Andererseits erkennt der Versicherungsnehmer den Ausgang eines Rechtsstreites mit dem führenden Versicherer auch gegenüber den mitbeteiligten Versicherern als für ihn verbindlich an.
- 2.3 Falls der Anteil des führenden Versicherers die Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf diesen zweiten, erforderlichenfalls auch auf einen dritten und weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe überschritten ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so findet die Bestimmung des Punktes 2.2 keine Anwendung.

Artikel 15 Sachverständigenverfahren

Ergänzung zu Artikel 9 ABS:

Die von den Sachverständigen zu beurkundenden Feststellungen müssen neben der detaillierten Schätzung der Schadenhöhe mindestens enthalten:

1. die ermittelte oder vermutete Entstehungsursache des Schadens und dessen Umfang;
2. den Wert der beschädigten Sache unmittelbar vor dem Schaden gemäß Artikel 7, Punkte 2.2 und 2.3;
3. den Neuwert der beschädigten Sache zur Zeit des Schadens;
4. bei reparierbarem Schaden den Wert der zu ersetzenden Teile unmittelbar vor dem Schaden gemäß Artikel 7, Punkt 2.1;
5. den etwaigen Mehrwert nach der Reparatur;
6. den Wert der verbleibenden Teile unter Berücksichtigung ihrer Verwendbarkeit für die Reparatur oder andere Zwecke

Artikel 16 Zahlung der Entschädigung

Ergänzung zu Artikel 11 ABS:

1. Ist es nach Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Schadenfalles und nach Ablauf jedes weiteren Monats möglich, den Betrag festzustellen, den der Versicherer für die verlossene Zeit der Unterbrechung mindestens zu vergüten hat, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass ihm dieser Betrag in Anrechnung auf die Gesamtleistung gezahlt wird.
2. Der Versicherer kann den monatlichen Nachweis über die tatsächlich nicht erwirtschafteten Deckungsbeiträge verlangen.
3. Solange die Entschädigung nicht einvernehmlich oder durch Sachverständigenverfahren (Artikel 15) bestimmt ist, kann die Abtretung des Entschädigungsanspruches dem Versicherer gegenüber nicht geltend gemacht werden.

Artikel 17 Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, vermindert sich die Versicherungssumme nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

Bei völliger Zerstörung (Artikel 7, Punkt 2) scheiden die völlig zerstörten Sachen jedoch mit der auf sie entfallenden Versicherungssumme aus der Versicherung aus; dem Versicherer gebührt gemäß § 68, Abs. 2 VersVG hinsichtlich der völlig zerstörten Sachen unter Anrechnung der für diese Sachen bereits gezahlten Prämie die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zur Kenntnis des Versicherers von der völligen Zerstörung beantragt worden wäre (Kurtariff).

2. Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles

- 2.1 Nach dem Eintritt des Schadensfalles ist jeder Teil unbeschadet anderer Rechtsfolgen berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen, wenn der andere Teil eine ihm im Zusammenhang mit dem Schadensfall gesetzlich oder vertraglich auferlegte Pflicht verletzt hat.
Insbesondere kann der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Entschädigungsanspruches ganz oder teilweise verzögert hat, und der Versicherer kündigen, wenn der Versicherungsnehmer den Eintritt oder den Umfang des Schadens durch sein Verhalten vorsätzlich oder grob fahrlässig beeinflusst oder bei der Ermittlung der Entschädigung eine unwahre Angabe gemacht oder einen für die Ermittlung erheblichen Umstand verschwiegen hat.
- 2.2 Jeder Teil ist berechtigt, unabhängig vom Vorliegen der Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen Teil, das Versicherungsverhältnis nach Eintritt eines Schadensfalles zu kündigen, wenn
 - die für diesen Schadensfall zu leistende Entschädigung einen Betrag von EUR 5.000,- bzw. EUR 500,- bei Verbraucherverträgen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes übersteigt oder
 - in der jeweiligen Versicherungsperiode insgesamt bereits zwei Schadensfälle eingetreten sind und die dafür insgesamt zu leistende Entschädigung eine Jahresprämie übersteigt.
- 2.3 Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Wenn die Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen Teil jedoch erst später bekannt wurde, ist die Kündigung auch noch innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.
- 2.4 Hat der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben, kann der Versicherer innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen.